

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bioenergie Kreis Unna GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Unna.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
4. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die
- a) Übernahme, Sortierung, Vergärung, Kompostierung, Verwertung und Beseitigung von Bio- und Grünabfällen aller Art,
 - b) alle weiteren Dienstleistungen und Tätigkeiten, die mit den unter Buchstabe a) dargestellten Tätigkeiten zusammenhängen.
2. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, dem vorstehenden Geschäftsgegenstand zu dienen. Hierzu gehören auch:
- die Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - der Erwerb unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art,
 - der Erwerb oder die Pacht gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen,
 - die Kooperation mit gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen,
 - der Erwerb und die Verwaltung von Vermögensgegenständen aller Art sowie

- die Erbringung von Entsorgungsleistungen gegenüber Dritten.
3. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Grundsätze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beachtet werden. Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 107 GO NRW hauptsächlich im Kreis Unna tätig. Sie ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro).

Hierauf übernehmen

- a) die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH einen den Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.500 EUR und die
 - b) REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, Bochum, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 24.500,00 EUR.
2. Die Stammeinlagen sind sofort fällig.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile, Vorkaufsrecht

1. Verfügungen jeglicher Art (Übertragung, Belastung, Verpfändung etc.) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.
2. Für den Fall, dass ein Gesellschafter einen ihm gehörenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise verkauft, ist der übrige Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Der

Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

3. Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils an ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bedarf abweichend von Abs. 1 weder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung noch besteht für diesen Fall ein Vorkaufsrecht nach Abs. 2. Die Veräußerung an einen Vorkaufsberechtigten bedarf gleichfalls keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1.

§ 5

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) die Geschäftsführung.
2. Vertreter des Kreises Unna in Organen der Gesellschaft haben § 113 GO NRW zu beachten.

§ 6

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist auch für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern zuständig; die Gesellschafterversammlung wird hierbei von ihrem Vorsitzenden vertreten.
4. Die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH und die REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, haben jeweils das Recht, einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Bestellung des jeweils Vorgeschlagenen darf nur aus einem wichtigen, in der Person des Vorgeschlagenen liegenden Grund abgelehnt werden. Der auf Vorschlag von einem Gesellschafter bestellte Geschäftsführer ist auf dessen Verlangen abzuberaufen.
5. Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Anstellungsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und etwaigen Weisungen der Gesellschafter.
6. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung sowie Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Jahres am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Gesellschafter dies verlangt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit mindestens 10 Tagen Frist einberufen. Der Tag der Absendung bleibt bei der Fristberechnung außer Betracht. Im Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig.

3. Sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, nimmt die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung teil.
4. Die Gesellschafterversammlung besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Der Gesellschafter GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH kann bis zu 5 Vertreter, der Gesellschafter Remondis GmbH & Co. KG bis zu 4 Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die von einem Gesellschafter entsandten Vertreter können das Stimmrecht des jeweiligen Gesellschafters nur einheitlich ausüben.
5. Zu den Vertretern der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH gehört stets der Landrat des Kreises Unna oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna. Die Amtsdauer der von der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Unna. Die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung weiter.
6. Der Kreistag des Kreises Unna kann den von der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH entsandten Mitgliedern der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen; sie sind an die Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse gebunden.
7. Die anwesenden Vertreter der Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleiter). Dieser leitet die Gesellschafterversammlung. Der Vorsitzende soll durch den Gesellschafter GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH gestellt werden.
8. Soweit die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Einzelfall ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen oder wahrnehmen können, können sie sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.
9. Über jede Gesellschafterversammlung und das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Nieder-

schrift ist den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

10. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von einer Woche nach Zugang der Niederschrift bei dem betroffenen Gesellschafter schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von einer Woche durch Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von zwei weiteren Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Frist keine Protokollrüge eingereicht bzw. keine Klage erhoben wird.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief/Telefax/E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
2. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
3. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von fünf Wochen nach Empfang der Kopie der Niederschrift durch Klage

geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt, soweit der Mangel nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses führt.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des vorhandenen Stammkapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gem. Abs. 1 vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief mit mindestens achttägiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wird.
5. Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung obliegen alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 - e) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen und die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen, die Zustimmung über Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils (§ 4 Abs. 1);
 - f) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans;

- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalherabsetzungen oder -erhöhungen sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern;
- k) Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Gewährleistungen und Bestellung sonstiger Sicherheiten in Höhe von mehr als 50.000 EUR, soweit nicht im Wirtschaftsplan bereits vorgesehen;
- l) Abschluss von Verträgen, die zu Verpflichtungen der Gesellschaft in einem Umfang von mindestens 50.000 EUR/a führen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen; Entsprechendes gilt für die Änderung (einschließlich Aufhebung) bestehender Verträge, insbesondere des Entsorgungsvertrags bzw. Auslastungsvertrages mit den Gesellschaftern;
- m) Weisungen an die Geschäftsführung.

Beschlüsse nach den lit. a) bis m) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch einstimmigen Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Abs. 1 genannten Einschränkungen hinausgehen.

§ 10 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres, einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan,

Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter laufend, mindestens aber zweimal jährlich über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in Form von Plan/Ist-Vergleichen, wobei unter Kenntnis der bisherigen Entwicklung des Geschäftsjahres eine Vorausschau auf den Jahresabschluss vorzunehmen ist. Diese Halbjahresberichte sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 11

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 Ziff. 2 GO NRW einzugehen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Dem Kreis Unna werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.

§ 12

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

1. Jahresüberschüsse werden zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags voll ausgeschüttet, soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Abweichendes beschließt.
2. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - a) der betroffene Gesellschafter schriftlich zugestimmt hat,
 - b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er seine Vertragspflichten aus den zwischen den Gesellschaftern schriftlich geschlossenen Vereinbarungen nachhaltig verletzt hat und er der Vertragsverletzung nach einer angemessenen Fristsetzung durch den anderen Gesellschafter nicht abgeholfen hat und diese Vereinbarung deswegen beendet wurde,

- c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt,
- d) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgewandt wird.

Die Einziehung ist mit Beschlussfassung und Bekanntgabe an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

2. Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, den anderen Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erklärt. Beschlussfassung und Einverständnis des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung.
3. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
4. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht bei den Beschlüssen zur Einziehung kein Stimmrecht zu.

§ 14 Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist, erstmals zum 31.12.2038 und sodann zum 31.12.2043, gekündigt werden. Nach dem Abschluss dieser Perioden kann jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Kündigungen sind in Schriftform gegenüber der Geschäftsführung auszusprechen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Entsorgungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grunde vorzeitig beendet wurde. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr hat der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft auf diese, den anderen Gesellschafter oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
4. Der übrige Gesellschafter kann stattdessen in entsprechender Anwendung von § 15 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils beschließen.
5. Abweichend von Abs. 3 kann der verbleibende Gesellschafter entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil, als wenn er nicht gekündigt hätte oder ausgeschieden wäre.

§ 15

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung von der Gesellschaft.
2. Beschließt die Gesellschafterversammlung anstelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters, schuldet der Erwerber die Abfindung.
3. Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach dem zuletzt festgestellten gemeinen Wert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters. Im Falle einer Kündigung

oder bei Einziehung aus wichtigem Grund wird die Abfindung auf 75 % des ermittelten Abfindungsbetrags begrenzt.

4. Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kommt über die Bemessung des Abfindungsguthabens zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem jeweiligen Abfindungsschuldner (Gesellschaft oder Erwerber) keine Einigung zu Stande, so wird auf Antrag des Abfindungsschuldners oder -gläubigers ein von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland mit Sitz in Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer bzw. eine von jenem Institut benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Abfindungsguthaben schiedsgutachterlich festsetzen. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend. Der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

§ 16

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt des Kreises Unna.
3. Die Kosten zur Gründung oder der Satzungsänderung der Gesellschaft und ihrer Anmeldung und Eintrag in das Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von jeweils 8.000,00 Euro, im Übrigen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.